

An das

Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Telefax: 0611- 815 1941

Einwendungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu den Anträgen der RWE Power AG zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Biblis, Block A und B

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe Einwände gegen die in den o.g. Genehmigungsanträgen mit Anlagen dargestellte Vorgehensweise bei Stilllegung und Abbau der beiden Blöcke des Atomkraftwerkes Biblis und der damit verbundenen Einrichtungen, dazu gehören auch Einwände gegen die vielen inhaltlichen Lücken und Unbestimmtheiten in den Anträgen, gegen die Ausklammerung von Teilen des Stilllegungs- und Abbauprozesses aus dem Genehmigungsverfahren (z.B. Nachbetriebsphase, z.B. Transporte und externe Lagerung), gegen die zu eng gesetzten Grenzen der Öffentlichkeitsbeteiligung und gegen die verantwortungslose und anscheinend mit der Genehmigungsbehörde abgesprochenen Strategie, nur bei der ersten Genehmigung eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen.

Diese Einwände werde ich in wichtigen Teilen im Folgenden erläutern, behalte mir eine Vertiefung und Ergänzung im Rahmen des Erörterungstermines vor. Die Einwendungen in diesem Schreiben ergänzen und vertiefen diejenigen Einwendungen, die ich bereits in einem anderen Schreiben im Rahmen einer gemeinsamen Einwendung erhebe.

Einwände gegen die verantwortungslose und anscheinend mit der Genehmigungsbehörde abgesprochenen Strategie, nur bei der ersten Genehmigung eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen

Es heißt „wird der Abbau des KWB-A [KWB-B] in mehreren Genehmigungsschritten beantragt für deren Abbau mindestens eine weitere, separate Genehmigung beantragt wird“
und

„Die 1. Abbauphase stellt eine umhüllende Abbauphase dar. Sie kann frühestens enden, nachdem die weiteren Abbauphasen unter atomrechtlicher Aufsicht abgeschlossen sind.“
sowie in der UVU:

„Der Abbau des Kraftwerkes Biblis soll in mindestens zwei Genehmigungsschritten je Block erfolgen. Entsprechend den Vorgaben des § 19b, Abs. 3 At-VfV ist das Gesamtvorhaben unter Berücksichtigung aller im Rahmen der atomrechtlichen Stilllegungs- und Abbauprozesse der Blöcke A und B insgesamt geplanten Maßnahmen Gegenstand der vorliegenden UVU. Die UVU beschreibt und bewertet damit auch die über den Gegenstand der ersten Anträge hinausgehenden insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von KWB-A und -B.“

Dies ist nicht akzeptabel. Mit dem Trick der „umhüllenden Abbauphase“ wird Recht gebeugt, diese Konstruktion dient ausschließlich dazu, die Öffentlichkeitsbeteiligung auszuhebeln. Eine 1. Phase zugleich als „umhüllende“ und abschließende Phase? Nein! Jede Phase von Stilllegung und Abriss und damit jede Phase des Genehmigungsprozesses muss eine Öffentlichkeitsbeteiligung haben. Wenn ein 2. und ggf. weiteres Genehmigungsverfahren erfolgt, dann ist es auch zwingend, dass jedesmal eine entsprechende UVU und eine entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet.

Die hier gewählte Konstruktion ist ein willkürlicher Angriff auf die Rechte der vom Vorhaben betroffenen Menschen.

Insbesondere ist zu beachten, dass das Stilllegungs- und Abbauprojekt voraussichtlich über 20 und mehr Jahre geht. Hier nur zu Beginn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen, und nicht immer wieder im Laufe der Jahre, egal was sich im Projektablauf ändert, wie sich die politischen und Umwelt-Rahmenbedingungen ändern, wie sich Wissenschaft und Technik weiter entwickeln, das bewirkt eine vollständige Aushöhlung der Öffentlichkeitsbeteiligung. So ist die Öffentlichkeitsbeteiligung eine Farce und inhaltleer. Die betroffenen Menschen müssten dann alleine im Vertrauen auf Kompetenz, Engagement, Unabhängigkeit der Behörden hoffen, dass ihre Interessen nicht zu kurz kommen. Gerade weil ein solches Vertrauen prinzipiell nicht angebracht und zielführend ist, gibt es das Instrument der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Ich fordere, dass jeder Genehmigungsschritt auf 3 Jahre befristet wird und dann eine neue UVU und eine neue Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen müssen.

Einwände gegen die zu eng gesetzten Grenzen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Ich fordere, dass nicht nur ausgewählte Informationen für die Öffentlichkeit einsehbar sind, sondern alle vom Betreiber/Antragsteller vorgelegten Anträge, Unterlagen und Anlagen.

Es heißt „Der Ablauf der Abbaumaßnahmen wird im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.“ und „Die Unterlagen zu den einzelnen Abbaumaßnahmen werden über das so genannte Abbaumaßnahmeverfahren bei der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Die grundsätzliche Vorgehensweise hierzu wird im Genehmigungsverfahren festgelegt.“

Es reicht nicht aus, dass nur die grundsätzliche Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren festgelegt wird. Hier ist Willkür Tür und Tor geöffnet, beliebig Informationen der Öffentlichkeit vorzuenthalten. Es zeigt sich tatsächlich an vielen Punkten der veröffentlichten Unterlagen, dass völlig unbestimmte Aussagen getroffen oder nahezu beliebige Alternativen von Vorgehensweisen genannt werden (s.u.). Dies beraubt die betroffenen Menschen der Möglichkeit, sich selbst vollständig und rechtzeitig zu informieren.

Ich fordere eine sehr weit gehende Detailtiefe des Genehmigungsverfahrens. Nur wenige restliche Details dürfen in eine separate Ausführungsplanung verschoben werden. Aber auch diese Ausführungsplanung muss vollständig und frühzeitig veröffentlicht werden.

Einwände gegen die Ausklammerung von Teilen des Stilllegungs- und Abbauprozesses aus dem Genehmigungsverfahren (z.B. Nachbetriebsphase, z.B. Transporte und externe Lagerung)

Es heißt „Der Primärkreislauf und Teile der an den Primärkreislauf anschließenden Systeme sind bereits dekontaminiert.“

Die so genannte Nachbetriebsphase wird missbraucht, um Teile des Stilllegungs- und Abbauprozesses bereits zu unternehmen, bevor eine Genehmigung zu Stilllegung und Abbau erteilt ist. Formal wird dies typischerweise damit begründet, diese Maßnahmen seien von der Betriebsgenehmigung gedeckt. Ich halte dies für eine missbräuchliche Gestaltung, an der sich Atomaufsicht und Betreiber beteiligen. Primärkreisdekontamination, Abbau von Anlagenteilen, Geräten usw., Vereinfachungen des Betriebshandbuches, Wegschaffen von Müll, „Freimessen“ von Müll und was vermutlich sonst noch in dieser Zeit schon getan wurde und noch wird, mögen als isolierte Vorgänge von der Betriebserlaubnis gedeckt sein, sind aber tatsächlich schon der planmäßige Beginn von Stilllegung und Abbau. Deshalb halte ich es für ein willkürliches Unterlaufen von UVU und Öffentlichkeitsbeteiligung, diese Maßnahmen nicht mit der Genehmigung zu Stilllegung und Abbau zu behandeln, sondern aus diesem Genehmigungsverfahren auszuklammern. Damit werden die Menschen um ihre Beteiligungsrechte gebracht. Die Primärkreisdekontamination ist ein gefährlicher Vorgang und produziert eine erhebliche Menge an radioaktivem Müll und an kontaminiertem Wasser und Luft. Diese und die

anderen Maßnahmen dürfen erst erlaubt werden im Rahmen der Genehmigung zu Stilllegung und Abbau.

Insgesamt bietet diese Gestaltung der Nachbetriebsphase fast unbegrenzte Möglichkeiten für Betreiber und Atomaufsicht, problematische Vorgänge und das Wegschaffen von problematischem Material der Öffentlichkeitsbeteiligung zu entziehen.

Es heißt in der UVU im Punkt 0.2.10, dass das neu geplante Standortzwischenlager aus der Betrachtung ausgeblendet wird. Das ist ebenfalls nicht akzeptabel, da kein eigenständiges Projekt.

Es heißt in der UVU: „Die eventuell nachfolgende Nutzungsänderung oder der Abriss von aus der atomrechtlichen Aufsicht entlassenen Gebäuden werden nach anderen Rechtsvorschriften durchgeführt. Sie sind daher nicht Gegenstand der UVP im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren.“

Es ist nicht akzeptabel, dass auch der weitere Umgang mit den Gebäuden aus dem Genehmigungsverfahren ausgekoppelt wird. Auch hier wird die Öffentlichkeitsbeteiligung willkürlich ausgehebelt.

Externe Verarbeitung muss unbedingt vermieden werden. Es wird zwar darauf verwiesen, dass die externen Anlagen jeweils über die entsprechenden Genehmigungen verfügen. Es besteht aber die Gefahr, dass Verantwortungen verzettelt wird und zusätzliche Fehlerquellen entstehen können. Dies widerspricht der Notwendigkeit zur Minimierung der Strahlung und der Risiken. Vor allem fehlt es dann an einem Gesamtüberblick über den Stilllegungs- und Abbauprozess. Das gleiche gilt für die Transporte zu und ggf. von externen Dienstleistern und für die Transporte von radioaktivem Müll einschließlich dem „freigemessenen“ Müll (inkl. Stoffe „zur Verwertung“) und für den weiteren Verbleib des genannten Mülls innerhalb oder außerhalb der Kraftwerksanlage:

Sämtliche Schritte schon ab der Nachbetriebsphase bis zur Nachnutzung, ob vom Betreiber oder von Dienstleistern geleistet, inklusiver aller Transporte, Lagerung und Weiterverbreitung der Materialien aus dem AKW, bilden gemeinsam das Gesamtprojekt Stilllegung und Abriss. Und ein Genehmigungsverfahren ist lückenhaft und wertlos und unterläuft die Öffentlichkeitsbeteiligung, wenn einzelne oder mehrere dieser Teile ausgeblendet werden.

Nachnutzung kann „Altlasten“ enthalten, Transporte lassen eigene Risiken entstehen. Die Masse an Materialien, die „freigemessen“ werden sollen, enthält in der Summe eine erhebliche Menge an Radioaktivität. Die Risiken der weiteren Verwendung dieser Materialien im allgemeinen Warenverkehr können nicht isoliert vom Stilllegungs- und Abbauprojekt betrachtet werden.

Ich fordere deshalb: sofortiger Stopp der spezifischen Maßnahmen der Nachbetriebsphase. Aussetzen des aktuellen, amputierten Genehmigungsverfahrens und Neubeginn des Genehmigungsverfahrens unter Einbezug aller o.g. Aspekte.

Einwände gegen die in den o.g. Genehmigungsanträgen mit Anlagen dargestellte Vorgehensweisen bei Stilllegung und Abbau der beiden Blöcke des Atomkraftwerkes Biblis und der damit verbundenen Einrichtungen

Das Minimierungsgebot des Strahlenschutzes wird an sehr vielen Stellen des Projektes nicht beachtet. Stattdessen wird mit Grenzwerten und mit dem De-Minimis-Konzept hantiert. Beides beinhaltet letztlich nicht die Orientierung an dem was technisch möglich ist, sondern nur an dem was juristisch zwingend ist. Grenzwerte sind letztlich willkürlich festgelegt, sie werden verwendet, als ob Strahlung unterhalb der Grenzwerte ungefährlich und unerheblich sei. Das ist aber nicht der Fall. Die Orientierung an Grenzwerten erlaubt mehr Strahlung und damit mehr Umwelt- und Gesundheitsgefahren als wirklich unumgänglich sind. Das De-Minimis-Konzept ist eine juristische Krücke, erhebliche Sachverhalte als unerheblich zu erklären. Beides wirkt gegensätzlich zum Minimierungsgebot. Es ist unerträglich, dass nicht alle Anstrengungen unternommen werden, die Strahlenrisiken maximal zu verringern.

Hinzu kommen andere Strategien, Strahlung als quasi unbedenklich zu erklären. Z.B. wenn es heißt „ca. 99 % davon sind als Aktivierung in Materialien des Reaktordruckbehälters mit Einbauten und des Biologischen Schilts fest eingebunden und somit nicht direkt freisetzbar“.

Es heißt „Aufgrund der geplanten Zerlegearbeiten im Abbau wird der bisher genehmigte Wert für radioaktive Schwebstoffe (Aerosole) beibehalten.“

Das ist das Eingeständnis, dass bei den geplanten Zerlegearbeiten so schmutzig gearbeitet wird, dass noch Schwebstoffe und Aerosole wie im Leistungsbetrieb in die Umgebungsluft abgegeben werden dürfen. Und das über Jahre hinweg. Eine solche Verseuchung der Umwelt und der Anwohner (und der eigenen Mitarbeiter) ist nicht akzeptabel. Hier muss Gesundheitsschutz vor Kosten- und Zeitersparnis gehen. Mit diesen Grenzwerten besteht kein genügender Anreiz für den Betreiber zu echter Strahlenminimierung. Radioaktive Schwebstoffe und Aerosole können z.B. inhaliert oder in anderer Weise inkorporiert werden und stellen damit in besonderer Weise ein Krebsrisiko dar.

Es heißt zum Abwasser: „Der Antragswert für Spalt- und Aktivierungsprodukte ist gegenüber dem im Leistungsbetrieb genehmigten Wert um 55 % reduziert. Für die Ableitung von Tritium beträgt die Reduzierung gegenüber dem Leistungsbetrieb rund 50 %.“

Diese hohen Grenzwerte sind keinesfalls akzeptabel.

Hier lässt man sich die Möglichkeit offen, über die Jahre hinweg große Mengen von Radioaktivität, die man vorher durch Waschen, Spülen und andere Prozesse in Wasser hinein gebracht hat, über das Abwasser in die Umwelt und in die Nahrungskette freizusetzen. Das darf nicht sein. Ein vorstellbaren Szenario, dessen Grundgedanke an vielen Stellen der Antragsunterlagen „zwischen den Zeilen“ zu lesen ist, geht so: Ein radioaktives Material (aktiviert, kontaminiert etc.) wird an seiner Oberfläche so lange behandelt, ggf. teilweise abgetragen, bis „genügend“ Radioaktivität in Wasser übergegangen ist, dass das verbleibende Material gerade unter die Freimess-Grenzwerte gerutscht ist. Um derartigen Missbrauch zu verhindern, fordere ich, dass die beantragten Grenzwerte für das Wasser um weitere 2 Zehnerpotenzen reduziert werden, also für Spalt- und Aktivierungsprodukte auf höchstens 0,45% und für Tritium auf höchstens 0,5% der Werte für den Leistungsbetrieb. Das ist jedoch nur der halbe Schritt. Konsequenter und ein echter Beitrag zum Strahlenschutz wäre es, überhaupt gar keine Ableitung von Radioaktivität über den Wasserpfad mehr zu erlauben.

Es heißt „Freisetzungen von radioaktiven Stoffen in die Umgebung können während des Restbetriebs aufgrund des geringen frei mobilisierbaren Aktivitätsinventars sowie des fehlenden Energiepotenzials wie z. B. Druck oder Temperatur nahezu ausgeschlossen werden.“

Diese Aussage ist wertlos. Was ist „nahezu ausgeschlossen“? Es heißt, dass diese Freisetzungen eben gerade nicht ausgeschlossen sind. Also muss echte sachliche Vorsorge getroffen werden, nicht nur eine Scheinvorsorge durch Festlegung von „Grenzwerten“.

Weiter heißt es „Die durchgeführten Betrachtungen zeigen, dass die Forderung der StrlSchV, die „Strahlenexposition als Folge von Störfällen“ zu begrenzen, für die Stilllegung und den Abbau des KWB-A [bzw. B] erfüllt ist“. „Begrenzen“ genügt nicht! Echtes Minimieren ist zu fordern!

Und es heißt entlarvend „stets eine ausreichende Vorsorge gegen Schäden und zur Vermeidung einer unzulässigen Strahlenexposition in der Umgebung getroffen.“ Bemisst sich „zulässig“ an Grenzwerten, wie aus dem Kontext vermutet werden muss? Die Orientierung nur an Grenzwerten verletzt das Minimierungsgebot.

Ich lehne die Verbrennung von radioaktivem Material ab. Verbrennung ist grundsätzlich ein Prozess, der zu mehr Entropie führt. Radioaktivität wird dadurch nur umverteilt, es entstehen neue Kontaminationen, letztlich konzentriert das Verbrennen einerseits höhere Radioaktivität in kleinerer Materialmasse, aber um den Preis einer größeren Menge von zusätzlichem, geringer radioaktiven Material. Je nach dem, „wie erfolgreich“ dieser Prozess ist, gerät dadurch ein Teil des Materials unter die Freimessgrenze. Dies halte ich für ein gezieltes Unterlaufen des Strahlenschutzes.

Aus Vorsorge- und Strahlenschutzgründen ist es zwingend, alle weiteren Stilllegungs- und Abbauschritte frühestens dann vorzunehmen, wenn keine Brennelemente mehr im Abklingbecken sind.

Dieses Vorgehen ist in den Antragsunterlagen nur als Möglichkeit, nicht als obligatorisches Vorgehen genannt. Das ist nicht akzeptabel. Eine klare und eindeutig definierte Reihenfolge muss eingehalten werden: 1. Entfernen der Brennelemente aus dem Abklingbecken nach ausreichend langer Abklingzeit, 2. Erheben eines vollständigen radioaktiven Gesamtkatasters. 3. Erst nach dessen öffentlicher Erörterung und Genehmigung dürfen weitere Stilllegungs- und Abbau-Schritte vorbereitet werden.

Es ist vorgesehen, sehr großzügig freizumessen. Also fast 100% des beim Abbau anfallenden Materials aus der Strahlenschutzüberwachung zu entlassen und entweder ohne Überwachung zu deponieren oder in unkontrollierte Materialströme zur Verwertung zu geben, so dass letztlich hunderttausende von Tonnen aus Material des Atomkraftwerkes als recycelte Metalle, Baumaterial oder in anderer Form in Waren, Gebäudesubstanz, Straßenbaumaterial u.a. in der Umwelt und in Bedarfsgegenständen landen können. Der Verzicht auf weitere Überwachung ist eine dramatische Verantwortungslosigkeit. Es wird so Radioaktivität in großer Menge freigesetzt, letztlich auch in Boden, Luft und Wasser, ohne dass die Wege, mögliche Kumulationen und der Kontakt von Menschen mit diesem Material, u.U. auch über die Nahrungskette, in irgendeiner Form kontrolliert, nachverfolgt, überwacht werden. Niemand kann sich vor dieser Radioaktivität schützen, niemand kann ihre Folgen kontrollieren. Das „Freimessen“ wird mit dem $10\mu\text{Sv}$ -Konzept gerechtfertigt. Dieses Konzept ist jedoch nicht wissenschaftlich begründet, sondern dient einzig der Entlastung der für den radioaktiven Müll Verantwortlichen. Es ist eine Bankrotterklärung des Staates in seiner Verantwortung zum Schutz der Bürger und der Umwelt. Das Konzept ist hypothetisch konstruiert, es hat eine enorme Fehlerbreite, es mutet den Menschen bewusst eine (wenn auch als geringfügig postulierte) Strahlenbelastung zu. Es fehlt der Beleg, dass ein $10\mu\text{Sv}$ unschädlich oder unbedeutend seien (sie sind weder das eine noch das andere), es fehlt der Beleg, dass tatsächlich eine Kumulation von Material mit Überschreitung der $10\mu\text{Sv}$ ausgeschlossen ist, und, zynischerweise, es wird dafür gesorgt, dass dieser Beleg auch künftig weder gefunden noch widerlegt werden kann, da ja keinerlei Nachverfolgung des Materials vorgesehen. Verschärft wird das Problem dadurch, dass sowohl das Messen seitens der Betreiber als auch die Kontrollen durch die Behörden als auch die Information der ersten Abnehmer des Materials letztlich nur stichprobenweise, nur mit Oberflächenmessungen, im wesentlichen nur mit Erfassung der Gamma-Strahlung und noch mit weiteren Unzulänglichkeiten erfolgt, so dass sowohl dem Übersehen von Aktivitäten als auch der Manipulation Tür und Tor geöffnet sind. Ohnehin basiert offensichtlich ein großer Teil der Abbau-Strategie darauf, höher und niedriger aktives Material so zu trennen, dass möglichst viel Material gerade noch unter die Grenzwerte fällt. Das Konzept lädt geradezu ein, auf unterschiedlichste Art das Vermischungsverbot zu unterlaufen.

Ich halte das Konzept des Freimessens für unverantwortlich. Es ist unumkehrbar, es bewirkt eine breite Streuung von Radioaktivität in Biosphäre und direkte Lebensumwelt, es beraubt die Menschen jeglicher Schutzmöglichkeit, es setzt darauf, dass auf dem Hintergrund der stark variablen so genannten Hintergrundstrahlung die zusätzliche Belastung durch freigemessenen Müll messtechnisch und statistisch nicht differenziert und belegt werden kann. Es gehört zur zynischen Mechanik des Konzeptes, dass durch das Freimessen die schon jetzt bestehende ständige Strahlenbelastung aus natürlichen und unnatürlichen Quellen weiter erhöht wird und somit spätere zusätzliche Belastungen dann wieder an einer noch gesteigerten Hintergrundbelastung gemessen werden.

Ich weise darauf hin, dass die in Konzept und Messtechniken liegende Überbetonung der Gamma-Strahlung zu einer systematischen Unterschätzung der Belastung von Mensch und Natur durch inkorporierte Beta- und Alpha-Strahler führt.

Dass es derzeit und in Zukunft ja nicht nur um Material aus dem Abbau eines einzigen AKWs geht, sondern vieler AKWs, alleine am Standort Biblis schon zwei Blöcke, plus freigemessenes Material aus vielen anderen Atomanlagen und deren Abbau, führt zu einer Potenzierung und Kumulation des Problems. Die hypothetischen Grundlagen des $10\mu\text{Sv}$ -Konzepts basieren auf kleineren Mengen und das Konzept ist schon allein aus diesem Grund überfordert.

Es gibt nur eine Lösung: sämtliches Material aus dem Abbau darf nicht aus der Überwachung entlassen werden, sondern muss dauerhaft deponiert und überwacht werden. Sämtliches Material, ohne Ausnahme. Nach Möglichkeit sollte dies vor Ort auf dem Kraftwerksgelände geschehen, denn nur so können Transporte vermieden und Manipulationsmöglichkeiten reduziert werden.

Also: unbedingt Verzicht auf Freigabe und Herausgabe. Nur so können Minimierungsgebot und Fürsorgepflicht realisiert werden.

Es wird ein „Entsorgungsweg V“ vorgesehen: „Metallschrott zur kontrollierten Verwertung im kerntechnischen Bereich (Abgabe gemäß § 69 StrlSchV [11] an eine Anlage mit entsprechender Genehmigung im In- oder Ausland)“.

Dazu kann ich mir keine sinnvolle konkrete Ausgestaltung vorstellen. Erst recht nicht eine Ausgestaltung, die zu einer sinnvollen Reduzierung von Strahlenrisiken führt. Ich halte den „Entsorgungsweg V“ für einen Trick, um Problem an einen anderen Ort und in eine spätere Zeit zu verschieben. Es entsteht vor allem eine erhebliche Chance zu Manipulation und Vertuschung, denn es entsteht eine Intransparenz und Verzettelung von Verantwortlichkeiten und Überwachungsmöglichkeiten. Dieser „Entsorgungsweg V“ muss gestrichen und untersagt werden.

Es heißt „Verwendung eines EDV gestützten Systems zur Reststoffverfolgung (RVP) geplant.“ und „Die Daten der Reststoffe, für die eine Freigabe gemäß § 29 StrlSchV [11] erteilt wurde, werden gemäß § 70 Abs. 3 StrlSchV [11] dokumentiert.“

Ich fordere: alle Daten aus diesem EDV-System und alle Daten aus der Freigabe-Dokumentation müssen frühzeitig und vollständig und ohne Einschränkungen in einer für Bürger verständlichen Form veröffentlicht werden. Die Belastung durch das radioaktive Material betrifft alle Menschen, also müssen alle Menschen den Zugang zu den betreffenden Informationen erhalten. Blindes Vertrauen in Betreiber und Behörden ist nicht angebracht, maximale Transparenz ist erforderlich. Ich fordere darüber hinaus: falls, trotz obiger Einwände gegen das „Freimessen“, dennoch Material freigemessen, freigegeben und herausgegeben wird, dass diese Materialien dennoch dauerhaft nachverfolgt, dokumentiert und diese Daten unverzüglich veröffentlicht werden. Z.B: mit einer entsprechenden Erweiterung des o.g. „RVP“.

Zur in der UVU betrachteten Belastung durch zusätzlichen Verkehr von Kraftfahrzeugen: dort werden chaotisch Zahlen von Kraftfahrzeugen insgesamt und Lastkraftwagen alleine durcheinander geworfen.

Einwände gegen die vielen inhaltlichen Lücken und Unbestimmtheiten in den Anträgen

Es ist nicht akzeptabel, dass sehr viele Dinge in den Antragsunterlagen unbestimmt sind. Dadurch wird das Recht der Bürger unterlaufen, sich über die Sie betreffenden Dinge informieren und sich damit auseinander setzen zu können. Möglicherweise ist es zugleich ein Trick, um wahre Absichten bewusst zu verschleiern. Dass in den Unterlagen die Entfernung der Brennelemente vor den Stilllegungs- und Abbaumaßnahmen zwar als bevorzugter Weg dargestellt wird, es aber nicht ausgeschlossen wird, doch parallel zu arbeiten, während die Brennelemente noch im Abklingbecken strahlen und Wärme produzieren, könnte bedeuten, dass schon jetzt in Wirklichkeit der zweite Weg angestrebt wird. Zumindest wird der zweite Weg offen gehalten und muss deshalb, da er sehr riskant wäre, in besonderer Weise betrachtet werden (zur weiteren Kritik an diesem Weg s. weiter oben).

Solche Vieldeutigkeiten sind eine Zumutung für die Bürger und verschleiern die wahren Absichten der Antragsteller. Dies wäre schon in einem normalen Genehmigungsverfahren untragbar und ist es erst recht in bei dem hier angewandten Trick der umhüllenden Genehmigung und bei der enormen zeitlichen Dimension des Stilllegungs- und Abbau-Projektes.

Bei der Betrachtung der Gefahren aus „Einwirkungen von innen“ werden Sabotage und Schlamperei sowie die evtl. dagegen unternommenen Maßnahmen sehr dürftig und lückenhaft behandelt. Welche Vorkehrungen werden diesbezüglich getroffen?

Auch bei der Betrachtung der „Einwirkungen von außen“ bestehen große Lücken Gefahren aus Angriff/Anschlag, Flugzeugabsturz, Krieg u.a. werden oberflächlich bzw. überwiegend gar nicht betrachtet.

Eine Aussage wie „Darüber hinaus wurden auch sehr seltene Ereignisse wie z. B. der Absturz eines Flugzeugs oder das Einwirken einer Explosionsdruckwelle mit einer Eintrittshäufigkeit von deutlich weniger als einmal in 1.000.000 Jahren in die Betrachtung mit einbezogen und es wurde nachgewiesen, dass entsprechende Vorsorgemaßnahmen vorhanden sind.“ völlig inakzeptabel. Für diese Dinge, die z. B. auch bewusst herbei geführt werden können, eine „Eintrittshäufigkeit“ zu beziffern, ist schlicht Unfug und führt zu substanziellem Zweifel, ob denn der angebliche Nachweis „entsprechender Vorsorgemaßnahmen“ tatsächlich fundiert geführt wurde. Außerdem wäre erst noch nachzuweisen, dass „entsprechende Vorsorgemaßnahmen“ nicht nur „vorhanden sind“, sondern auch ausreichend wirksam sind.

Dampferzeuger und Hauptpumpen sind zwei der Beispiel, die völlig ungenügend in den Unterlagen behandelt sind: es werden sehr cursorisch je drei verschiedene Varianten der Zerlegung genannt, aber keine Details, keine Festlegung auf eine Variante und keine Kriterien, nach denen ggf. später eine Variante ausgewählt werden soll. Die unterläuft substanziell die Möglichkeiten der Bürger, sich über die tatsächlich angewandten Strategien und Techniken zu informieren. Auf dieser Grundlage ist die Öffentlichkeitsbeteiligung eine Farce und es fehlt somit eine elementare Voraussetzung für eine Genehmigung.

Auch für die Demontage der RDB-Einbauten sind zu viele Varianten angegeben, somit sind die Unterlagen unbestimmt und unbrauchbar. Dieses Vorgehen erscheint wie eine absichtliche Verweigerung, die Bürger ausreichend zu informieren.

Auf die Spitze getrieben wird diese dreiste Desinformation beim RDB-Unterteil, dort heißt es: „Im Folgenden wird eine grundsätzlich in Frage kommende Variante im Rahmen der Beschreibung der insgesamt geplanten Maßnahmen exemplarisch beschrieben.“

So geht es nicht! Wenn solche wichtigen Fragen nur exemplarisch und cursorisch abgehandelt werden, dann darf keine Genehmigung erteilt werden. Bzw. es muss dann, sobald für eine Strategie konkret entschieden wurde, detailliert dazu informiert und dann ein erneuter Genehmigungsantrag gestellt werden, über den dann in einen kompletten neuen Genehmigungsverfahren mit eigener UVU und eigener Öffentlichkeitsbeteiligung verhandelt werden muss.

Zusammenfassung:

Das Genehmigungsverfahren genügt rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht.

Es muss ausgesetzt und in neuer Form mit echter und dem langjährigen Prozess von Stilllegung und Abbau angepasster Öffentlichkeitsbeteiligung neu gestartet werden und es dürfen keine Teile des Stilllegungs- und Abbau-Projektes ausgeklammert werden.

Das Konzept des Freimessens ist untauglich, es verletzt das Minimierungsgebot des Strahlenschutzes, die staatliche Fürsorgepflicht und die Rechte der betroffenen Menschen, es darf deshalb in diesem Stilllegungs- und Abbau-Projekt nicht zur Anwendung kommen.

Viele Punkte der vorgelegten Unterlagen sind unklar, oberflächlich und lückenhaft.

Viele Punkte der dargelegten Maßnahmen verletzen das Minimierungsgebot des Strahlenschutzes oder sind aus anderen Gründen abzulehnen.

Sämtliche bei Stilllegung und Abbau anfallenden Reststoffe, Abfälle, Gebäude(-reste) sind vor Ort zu behalten und dauerhaft zu überwachen. Die Öffentlichkeit ist über diese Stoffe und deren Aktivitäten umfassend, transparent, zeitnah und kontinuierlich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen